



Sankt Augustin, 2.12.2011

Laufende Nummer: 29/2011

**Vierte Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahlen des Senats, der
Fachbereichsräte, der Dekaninnen/Dekane, der Prodekaninnen/Prodekane sowie der
Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.11.2011**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Vierte Ordnung über die Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der
Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane
und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie
der Gleichstellungskommission an der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 21. Juni 2007
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 17. November 2011

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Dezember 2008, erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21. Juni 2007, zuletzt geändert am 21. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Präsidium bestimmt spätestens 8 Monate vorher die Wahltage und gibt sie unverzüglich bekannt. Die Wahltage müssen mindestens zwei aufeinander folgende Werktage sein. Die Wahltage können sich auf einen Wahlzeitraum von zwei Wochen erstrecken.

2. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.11.2011.

Sankt Augustin, den 23. November 2011

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Wahlordnung
für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte,
der Dekaninnen und Dekan und der Prodekaninnen oder der Prodekane
sowie der Gleichstellungskommission
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 21. Juni 2007**

in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 17. November 2011

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 1 – Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Listenwahl

§ 4 Personenwahl

§ 5 Stellvertretung

§ 6 Wahlzeitpunkt

§ 7 Wahlvorstand

§ 8 Bekanntmachungen

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 9 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

§ 10 Wahlausschreiben

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

§ 13 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 15 Stimmzettel

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 16 Wahlhandlung, Stimmabgabe

§ 16a Wahlhandlung, Stimmabgabe bei Online-Wahl

§ 17 Briefwahl

§ 18 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

§ 18a Auszählung und Gültigkeit der Stimmen bei Online-Wahl

§ 19 Wahlniederschrift

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

§ 21 Wahlprüfung

§ 22 Nachwahl

§ 23 Wiederholungswahl

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Zusammentritt des Senats und der Fachbereichsräte

§ 25 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

§ 27 Vernichtung der Wahlunterlagen

Kapitel 2 – Wahl der Amtsträgerinnen und Amtsträger

§ 28 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

Kapitel 3 – Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 29 Übergangsregelung

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- ◆ des Senats und der Fachbereichsräte,
- ◆ der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane,
- ◆ sowie der Gleichstellungskommission.

(2) Das nähere zu den Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

Kapitel 1

Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Gleichstellungskommission werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind,

- die Mitglieder der Hochschule für die Wahl des Senats und der Gleichstellungskommission,
- die Mitglieder des Fachbereichs für die Wahl des jeweiligen Fachbereichsrates, sofern sie mindestens drei Monate vor der Wahl bereits Mitglied der Hochschule sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (§ 9) eingetragen ist. Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich durch die Abgabe eines Stimmzettels oder online via Internet/Intranet ausgeübt werden.

(4) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Nicht wählbar sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(5) Niemand darf die Wahlen behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine wahlberechtigte Person in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 3 Listenwahl

(1) Soweit § 4 nichts anderes bestimmt, wird nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältnisswahl) gewählt. Nach dem Grundsatz der Listenwahl werden somit unter Berücksichtigung von § 4 die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag an, für den sie oder er die Stimme abgeben will, oder setzt, sofern eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattfindet, eine entsprechende Markierung. Die Stimme kann nur für die gesamte Vorschlagsliste abgegeben werden.

(2) Die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze werden auf die Vorschlagslisten wie folgt verteilt: Die für die jeweilige Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Die Zahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der für die Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl aller für die Mitgliedergruppe abgegebenen Stimmen geteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze werden den Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 4 Personenwahl

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl wird gewählt, wenn

1. je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
2. für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.
3. der Fachbereichsrat und die Gleichstellungskommission zu wählen sind.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter aus der jeweiligen Mitgliedergruppe zu wählen sind. Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, als Sitze für die jeweilige Mitgliedergruppe zu vergeben sind, so hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt wurden. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 kann nur eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber gewählt werden, die bzw. der in der Vorschlagsliste aufgeführt ist. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Sätze 2-5 gelten im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 5 Stellvertretung

(1) Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten und Gleichstellungskommission können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

(2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 3) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 4) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

§ 6 Wahlzeitpunkt

(1) Die Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission werden

gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Sie finden grundsätzlich im Oktober des jeweiligen Jahres statt.

(2) Das Präsidium bestimmt spätestens 8 Monate vorher die Wahltage und gibt sie unverzüglich bekannt. Die Wahltage müssen mindestens zwei aufeinander folgende Werktage sein. Die Wahltage können sich auf einen Wahlzeitraum von zwei Wochen erstrecken.

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist kraft Amtes die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Hochschule unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere stellt sie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl stellt die Hochschule in erforderlichem Umfang Räume, Ressourcen des Dezernats für Informations- und Kommunikationstechnik, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl; er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung, Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie oder er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und die Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (vgl. § 9), den Empfang der Wahlvorschläge und der Briefwahlumschläge (vgl. §§ 11, 17), die Vorbereitung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (vgl. §§ 15, 17) und die Bekanntmachung von Beschlüssen des Wahlvorstandes (vgl. §§ 8, 14, 10, 20). Sie oder er führt die diesbezüglichen Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stimmen sich in Zweifelsfällen mit dem Wahlvorstand über die konkrete Ausführung von Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen ab.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Präsidium bestellt. Ihm gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellungen erfolgen spätestens 7 Monate vor der Wahl.

(5) Die in den Wahlvorstand berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen können die Übernahme dieses Amtes nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

(6) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zugleich Bewerberin oder Bewerber für einen Sitz in den Gremien sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, erlischt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand. Das Präsidium ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.

(7) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmenzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen und Aufgaben delegieren. Die Übernahme der Funktion kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bestellung einberufen. Der Wahlvorstand wählt

mit der Mehrheit der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie seine Anschrift bekannt.

(9) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Der Wahlvorstand beschließt über die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen, insbesondere über

- die Aufstellung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
- die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten oder das Stattfinden einer Online-Wahl via Internet/Intranet sowie deren Wahlzeitraum,
- das Wahlausschreiben,
- die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Feststellung der Wahlergebnisse.

(11) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden spätestens 3 Arbeitstage vorher bekannt gemacht. Der Wahlvorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden.

(12) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretungsperson aus der Hochschulverwaltung kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teilnehmen.

(13) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

- Ort und Tag der Sitzung,
- den Gegenstand der Beratung,
- Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen im Wortlaut.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(14) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungsbeauftragten, spätestens nach einem Jahr.

§ 8 Bekanntmachungen

In der Wahlordnung vorgesehene Bekanntmachungen des Präsidiums, des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen im Intranet.

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 9 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, getrennt nach Fachbereichen, Hochschuleinrichtungen und Mitgliedergruppen eingetragen.

(2) Der Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird bis spätestens 3 Monate vor der Wahl

von der Hochschulverwaltung erstellt und an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übergeben. Bis zur Wahl notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler werden nach Beschluss des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorgenommen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unverzüglich zur Einsichtnahme aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Auslegung unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt bis spätestens 6 Monate vor der Wahl ein Wahlausschreiben, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegeben wird. Das Wahlausschreiben ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben enthält

- Ort und Datum seines Erlasses,
- die Angabe, wo und für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- den Hinweis, dass nur Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind,
- den Hinweis auf Frist und Form für Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unter Angabe des Endtermins,
- die Mindestzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen sowie den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge fristgemäß einzureichen, unter Angabe des Endtermins,
- den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Aufforderung, bei der Stimmabgabe den gültigen Dienstausweis, Personalausweis oder Studiausweis bereit zu halten, oder das Stattfinden einer Online-Wahl via Internet/Intranet sowie deren Wahlzeitraum,
- sofern keine Online-Wahl stattfindet, einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- Ort und Zeit der Stimmenauszählung und/oder der Feststellung des Wahlergebnisses und
- den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Notwendige Änderungen des Wahlausschreibens nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich auf Beschluss des Wahlvorstandes vor.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten bei Listenwahl gem. § 3, Einzelvorschläge bei Personenwahl gem. § 4 Absatz 1 Nr. 2) sind in der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Form getrennt nach Mitgliedergruppen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Bzgl. jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers enthält der Wahlvorschlag

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem sie oder er jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift sowie
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. In den Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste für das jeweilige Gremium benannt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

(5) Bei einer Vorschlagsliste soll ersichtlich sein, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin, Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierzu, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber als berechtigt. Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und legt diese dem Wahlvorstand unverzüglich zur Prüfung vor. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen wird auch dieser Zeitpunkt vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten benannt, fordert der Wahlvorstand sie oder ihn schriftlich gegen Empfangsbestätigung auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Wird die Erklärungsfrist versäumt, wird sie oder er von sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen.

(3) Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet, werden diese gestrichen.

(4) Stellt der Wahlvorstand sonstige Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel und Einreichung des berichtigten Wahlvorschlags innerhalb einer Woche an. Die Rückgabe des Wahlvorschlages erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versieht die gültigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei mangelhaften Vorschlagslisten zählt der Zeitpunkt des Eingangs nach erfolgter Berichtigung.

§ 13 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Mitgliedergruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Das gleiche gilt, wenn für eine der Mitgliedergruppen die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dieser Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremien zustehen. Un-

ter Hinweis auf die Folgen fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Beschluss des Wahlvorstandes bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die gültigen Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner spätestens bis 4 Monate vor Beginn der Wahl bekannt.

§ 15 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereitet. Für die einzelnen Wahlen und die einzelnen Mitgliedergruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Vorschlagslisten in der nach § 12 Absatz 5 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung der Bewerberin oder des Bewerbers untereinander aufgeführt. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, wird auch das Kennwort angegeben.

(3) Im Fall des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Bewerberinnen und Bewerber aus der Vorschlagsliste in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen. In den übrigen Fällen des § 4 Absatz 1 werden die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen.

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 16 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Auf jedem Campus werden die Aufgaben des Wahlvorstandes jeweils von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern wahrgenommen. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend und ein Mitglied des Wahlvorstands telefonisch erreichbar sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den ausgehändigten Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und verdeckt falten kann. Die Wahlberechtigten dürfen in den Wahlräumen weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Für die Dauer der Wahl überträgt die Präsidentin oder der Präsident dem jeweils lebensältesten, anwesenden Mitglied des Wahlvorstands das Hausrecht über die Wahlräume.

(3) Behinderte Wahlberechtigte können sich im jeweiligen Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson versichern. Vertrauensperson kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

- (4) Vor Beginn der Stimmabgabe verschließt der Wahlvorstand die leeren Wahlurnen.
- (5) Die Wahlberechtigung wird vor der Stimmabgabe durch die Vorlage des gültigen Dienstausweises oder des gültigen Personalausweises oder des gültigen Studiausweises nachgewiesen. Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- a) nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 - b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat, oder
 - c) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.
- (7) Die oder der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die vom Wahlvorstand unter Verschluss gehaltene Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt.
- (8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 c) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.
- (9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, werden die Wahlurnen verschlossen und aufbewahrt, so dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiederaufnahme der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist. Anderenfalls bricht er die Wahl unverzüglich ab.
- (10) Die Wahlurnen werden nach Ende der Stimmabgabe sicher und verschlossen bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt.

§ 16a Wahlhandlung, Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Soll die Wahlhandlung online via Internet/Intranet stattfinden, gilt abweichend von § 16 folgendes:
- (2) Der Wahlleiter lässt zwei Monate vor der Wahl für alle Wahlberechtigten eine Benutzerkennung und ein Passwort generieren und der Benutzerkennung eine elektronische Wahlberechtigung anhand von Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht der Wahlberechtigten zuweisen.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten 5 Werktage vor der Wahl eine E-Mail, mit der ihnen ihre Benutzerkennung übermittelt wird. Die E-Mail enthält außerdem einen Hyperlink, der die Wahlberechtigten bei Anklicken während des vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraums automatisch auf das Wahlsystem weiterleitet und die Benutzerkennung an das System übermittelt. Die an die Wahlberechtigten versandte E-Mail informiert die Wahlberechtigten weiterhin, dass das zu ihrer Benutzerkennung zugehörige Passwort nunmehr bis zum Ende der Wahl über DI-AS/SIS abgerufen werden kann.
- (3a) Der Eingang der Email im Sinne des Absatz 3 wird eine Woche vorher durch eine Hinweisemail angekündigt.

(4) Mit dem per E-Mail übersandten Hyperlink können sich die Wahlberechtigten während des vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraums unter Verwendung ihres unter DIAS/SIS abrufbaren Passworts im Wahlsystem einloggen.

(5) Das Wahlsystem wird aus den gemäß Absatz 2 anonymisiert übermittelten Daten ein Wahlfeld für die jeweiligen Wahlberechtigten analog zu den ansonsten verwendeten und an die Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzetteln generieren.

(6) Die Wahlhandlung erfolgt durch Setzen einer entsprechenden Markierung analog zur Wahlhandlung per Stimmzettel.

(7) Nach der Stimmabgabe ist erneutes Einloggen im Wahlsystem nicht möglich. Allein zu statistischen Zwecken wird die Information, dass mit einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht eine Stimmabgabe erfolgt ist gespeichert.

(8) Nur bei nachweislich unverschuldetem Verlust von Benutzerkennung und/oder Passwort kann eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter schriftlich beim Wahlvorstand eine neu generierte Benutzerkennung und ein neu generiertes Passwort anfordern.

(9) An den Wahltagen ist jeweils zwischen 9 und 16 Uhr mindestens ein Wahlvorstandsmitglied telefonisch erreichbar.

§ 17 Briefwahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand bis spätestens 1 Monat vor der Wahl mündlich oder schriftlich beantragt.

(2) Der oder dem Wahlberechtigten werden für die Briefwahl ein Stimmzettel, ein Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe, ein Wahlumschlag, ein Briefwahlumschlag mit den Vermerken "Schriftliche Stimmabgabe" und der Gruppenzugehörigkeit zur Aufnahme des Wahlumschlags, ein größerer Umschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und dem Absender der oder des Wahlberechtigten und eine Briefwählerläuterung ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Die persönliche Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(4) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag, diesen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag und übersendet oder übergibt den Briefwahlumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Die bis zur Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehenden Briefwahlumschläge werden unter Verschluss aufbewahrt. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefwahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Briefumschläge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet

vernichtet, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 18 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, zählt die gültigen Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines zweifelhaften Stimmzettels. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmen,

- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- die im Falle der Briefwahl nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
- die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten.

Unberücksichtigt bleiben Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

(4) Enthält im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere gleich lautende Stimmzettel, wird nur einer gewertet. Mehrere nicht gleich lautende Stimmzettel gelten als ungültige Stimme.

(5) Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit von der Auszählung ausschließen.

(6) Prüfung und Auszählung findet auf dem Campus Sankt Augustin statt. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis für die gesamte Hochschule fest.

§ 18a Auszählung und Gültigkeit der Stimmen bei Online-Wahl

(1) Hat eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattgefunden, erfolgt die Stimmenauszählung der via Internet/Intranet abgegebenen Stimmen elektronisch.

(2) Gegebenenfalls erforderliche Losentscheidungen erfolgen nach dem Ende der Wahl manuell. Der Wahlvorstand stellt sodann das Ergebnis der Wahl fest.

(3) Der bewusste Eingriff während der Wahlhandlung in den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens bei Online-Wahlen führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Der Eingriff stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in Verbindung mit den Verhaltensregeln der Ordnung über die Benutzung des Netzes der Informations- und Kommunikationstechnik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung dar.

§ 19 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gültigkeit, Ungültigkeit, Fachbereichen, Einrichtungen und Mitgliedergruppen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,

- die Summe der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber (Ersatzmitglieder) und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses, insbesondere die Angabe, ob eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattgefunden hat.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Präsidium mit und gibt es in der Hochschule für die Dauer von vier Wochen bekannt.

(2) Erklärt der oder die Gewählte nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unabhängig von einem Wahlprüfungsverfahren gültig.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Der Einspruch ist begründet, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlvorstand die Wahl ab und gibt bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Bei der Nachwahl wird mit dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, nach dem für die Hauptwahl bestimmten Wahlverfahren (persönliche Stimmabgabe oder Online-Wahl), ggf. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlräumen und vor dem für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorstand gewählt.

§ 23 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, nach dem für die Hauptwahl bestimmten Wahlverfahren (persönliche Stimmabgabe oder Online-Wahl), denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate

verflossen sind, auf Grund desselben Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses Abweichungen vorschreibt.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Bekanntgabe bzw. Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Zusammentritt des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

Der Wahlvorstand beruft die gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Sitzungen sollen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

§ 25 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied des Senats, des Fachbereichsrates oder der Gleichstellungskommission verliert die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium insbesondere dann, wenn

- sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert,
- sich nachträglich ergibt, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes ausgegangen wurde,
- es auf sein Mandat verzichtet,
- seine Wählbarkeit wegfällt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor oder verliert ein Mitglied eines Gremiums seine Stimmberechtigung in dem Gremium, fällt der freiwerdende Sitz der oder dem nächstplatzierten, bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Bei der Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Das Präsidium stellt den Eintritt einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten für ausgeschiedene Mitglieder fest und gibt ihn bekannt.

(3) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Organs oder Gremiums eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe nachrücken kann und mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt. Für Mitglieder im Fachbereichsrat ist eine Ergänzungswahl nicht erforderlich, wenn die Fachbereichsordnung für diesen Fall eine Stimmengewichtung vorsieht, die das mit der grundsätzlichen Sitzverteilung beabsichtigte relative Stimmenverhältnis zwischen den Gruppen sicherstellt.

(4) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu einem Wahlprüfungsverfahren vom Wahlvorstand unter Verschluss aufbewahrt.

(2) Die Wahlunterlagen gibt der Wahlvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

(2a) Die elektronischen Daten über eine Online-Wahl werden nach Ablauf der Einspruchsfrist von der Hochschulverwaltung gesperrt.

(3) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 27 Vernichtung von Wahlunterlagen

Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. Gleiches gilt für die elektronischen Daten über eine Online-Wahl, die in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten endgültig zu löschen sind.

Kapitel 2

Wahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger

§ 28 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates statt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats beginnt zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und die zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(5) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.

Kapitel 3

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 29 Übergangsregelung

- (1) Hinsichtlich des ersten zum 1. März 2012 (außerturnusmäßig) zu wählenden Fachbereichsrates des zum 1. September 2011 neu entstehenden Fachbereiches infolge der Zusammenlegung der Fachbereiche 01 und 04 gelten die in den folgenden Absätzen genannten Abweichungen hinsichtlich der nach der Wahlordnung in der Fassung vom 20.01.2011 einzuhaltenden Fristen:
- (2) Die Wahl des Fachbereichsrates findet im Februar 2012 statt (§ 6 Absatz 1 Wahlordnung). Die Frist zur Bestimmung der Wahltag nach § 6 Absatz 2 Wahlordnung beträgt 13 Wochen vor der Wahl.
- (3) Die Frist zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 7 Absatz 4 Wahlordnung beträgt 12 Wochen vor der Wahl.
- (4) Die Frist zum Erlass und zur Bekanntgabe des Wahlausschreibens nach § 10 Absatz 1 Wahlordnung beträgt 7 Wochen vor der Wahl.
- (5) Die Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 beträgt eine Woche.
- (6) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 14 Wahlordnung und die Erstellung des Wählerverzeichnis nach § 9 Absatz 2 Wahlordnung erfolgen 3 Wochen vor der Wahl.
- (7) Die Erstellung der elektronischen Wahlberechtigungen nach § 16 a Absatz 2 Wahlordnung erfolgt 2 Wochen vor der Wahl.
- (8) Die Hinweismail bezüglich der anstehenden Versendung der elektronischen Wahlberechtigungen nach § 16 a Absatz 3a Wahlordnung erfolgt acht Werktage vor der Wahl.

§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.